

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.774.474

Ihr Zeichen: 2022-0.432.494

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 13 Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSGVO dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen kurzen Begutachtungsfrist Tagen kann keine Sitzung des

Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Artikel 1 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 1a):

1. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Kompetenzerhebungen und der daraus verfügbaren Informationen vor. Es sollen laut den Erläuterungen stufenweise weitere Module ausgerollt werden, die zum Teil verpflichtend und zum Teil „ergänzend“ sind. Diese Erweiterung dient zum Teil der Förderung der Schüler:innen.

Damit verbunden ist auch, dass das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im Österreichischen Schulwesen (IQS) als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 2c des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, berechtigt ist, unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als Pseudonym Forschungstätigkeiten mit den Daten der Kompetenzerhebungen zu betreiben, insbesondere zur Qualitätsentwicklung in diesem Bereich.

Laut den Erläuterungen sollen anlässlich der neu hinzukommenden Module keine weiteren Daten zur Person der Schülerin bzw. des Schülers verarbeitet werden, als bereits im Rahmen der bestehenden Kompetenzerhebungen vorhanden sind, bis auf die Ergebnisdaten der Erhebung, welche in der Anlage 10 Z 17 BilDokG 2020 ihre gesetzliche Grundlage haben. Es würden sich damit keine weiteren datenschutzrechtlichen Auswirkungen ergeben.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die erweiterten Kompetenzerhebungen vorgenommen werden, ohne dass auch weitere personenbezogene Daten erhoben werden, zumal etwa auch die Erläuterungen ausdrücklich auf das neue Instrument der „Einschätzung zu überfachlichen Kompetenzen“ verweisen und in einem weiteren Schritt die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen sowie die Bildungsdokumentationsverordnung hinsichtlich der damit verbundenen Datenverarbeitungen zu ändern sei. Dies sollte zumindest näher erläutert werden.

2. Inhaltlich ist aus § 17 Abs. 1a sowie den zugehörigen Erläuterungen nicht ausreichend erkennbar, welche personenbezogenen Daten (der Schüler:innen) iZm den erweiterten Kompetenzerhebungen verarbeitet werden.

Die genaue Ausgestaltung der verschiedenen Module der Kompetenzerhebung sowie der Einschätzbögen zu überfachlichen Kompetenzen wird laut den Erläuterungen im Wege der Verordnung (Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009) geregelt.

Es sollte dennoch aus Gründen der Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung (siehe dazu VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff) zumindest in den Erläuterungen allgemein beschrieben werden, welche personenbezogenen Daten bei den jeweiligen Kompetenzerhebungen erhoben werden bzw. sollten Beispiele im Hinblick auf die Praxis der Fragengestaltung angeführt werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) erhoben werden. Diesfalls müssten jedenfalls deutlich konkretere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung dieser Daten sowie angemessene Garantien (entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen) iSd § 1 Abs. 2 DSG vorgesehen werden.

Allgemein sollte vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO auch eine konkretere Darlegung der Erforderlichkeit der erweiterten Kompetenzerhebungen zur Erreichung der Förderungszwecke in den Erläuterungen ergänzt werden.

B. Artikel 4 – Änderung des IQS-Gesetzes

Zu den Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 1):

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtung der Schulen zur Unterstützung der Durchführung und Qualitätssicherung nationaler und internationaler Kompetenzerhebungen sollte (zumindest) ausführlicher oder anhand von Beispielen erläutert werden, welche personenbezogenen Daten idZ an welche Verantwortliche übermittelt werden. Auch aus den Ausführungen in den Erläuterungen, dass damit insbesondere der Einsatz von Qualitätsbeobachterinnen und Qualitätsbeobachtern im Zuge von nationalen und internationalen Kompetenzerhebungen gemeint sei, ist nicht klar erkennbar, ob und welche personenbezogene Daten verarbeitet werden, zumal bei der Durchführung der Kompetenzerhebungen und Erhebungen zur Qualitätssicherung im Schulwesen das IQS auch als „Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO“ handelt und damit wohl auch personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Es sollte näher erläutert werden, was „produktive Fertigkeiten“ sind und welche personenbezogenen Daten idZ verarbeitet werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ua. ausgeführt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Fertigstellung auf den Webseiten des Ressorts veröffentlicht wird.

Die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO trifft grundsätzlich den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Die Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen.

Eine spätere, erst nach Erlass der Rechtsgrundlage vorgenommene Datenschutz-Folgenabschätzung würde die Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 DSGVO wohl nicht (mehr) erfüllen. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung die jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Diesbezüglich wird auch auf das Rundschreiben betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, hingewiesen, wonach die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorgenommen werden sollte.

Inwiefern die Möglichkeit der Abrufbarkeit der Ergebnisse der Datenschutz-Folgenabschätzung auf den Webseiten des Ressorts den Vorgaben für eine Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO entspricht, ist unklar und wäre allenfalls von der Datenschutzbehörde zu beurteilen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. November 2022

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt